

ANLAGE 1

NAME DER FIRMA:

ZAHLUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER GBH MBH

Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind Lieferungen, Bauleistungen und sonstige Leistungen.

1. Ergänzend gelten bei Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verordnung Pr Nr. 1/72 (Baupreisverordnung); bei sonstigen Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).
2. Bei Nachtragsaufträgen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages.
3. Die Leistung muss der Leistungsbeschreibung mit den dazugehörigen Anlagen und Mustern bzw. den Mustern und Proben, die dem Angebot zugrunde liegen, entsprechen.
4. Lieferungen erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers; Bruch geht zu seinen Lasten.
Lieferungen usw. sind porto- und frachtfrei auszuführen. Verpackung ist nicht zu berechnen.
5. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die GBH mbH ist andernfalls zur Begleichung von Teilrechnungen nicht verpflichtet, auch wenn Teillieferungen von ihr abgenommen werden.
6. Jeder Lieferung – auch Teillieferung – ist ein Lieferschein (ggf. mit Wiegekarte) beizufügen. Bei Gewichtsunterschieden bzw. Fehlmengen werden nur die hier festgestellten Gewichte und Mengen anerkannt.
7. Auf Verlangen des Auftragnehmers werden Verpackungsmaterialien ohne Gewähr für die Beschaffenheit unter bestmöglicher Wahrnehmung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten und an den von ihm bestimmten Ort zurückgesandt; eine Verwahrungspflicht besteht für die GBH mbH nicht. Sind keine besonderen Abreden getroffen, geht die Verpackung in das Eigentum der GBH mbH über.
8. Abnahme im Sinne dieser Bedingungen ist die Anerkennung vertragsgemäßer Leistungen.
9. Lieferleistungen werden an der Lager- bzw. Aufbaustelle, Aufbauleistungen nach Fertigstellung an der Aufbaustelle abgenommen. alle sich bei der Abnahme zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen der GBH mbH übereignet worden sind oder die Gefahr auf Grund einer Vereinbarung auf die GBH mbH übergegangen ist.

...

10. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung. Die Verjährungsfrist bei Bauleistungen richtet sich nach der VOB. Für die übrigen Lieferungen und Leistungen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen werden. Die schriftliche Mängelrüge unterbricht die Verjährungsfrist bis zur Abnahme des beseitigten Mangels.
11. Der Auftragnehmer hat der GBH mbH die Beförderungskosten zu ersetzen, die der GBH mbH im Zusammenhang mit einer mangelhaften Leistung entstanden sind.
12. Nummer 11 gilt entsprechend bei der Wandlung sowie bei der Verpflichtung des Auftragnehmers zum Schadensersatz in Geld. Nach Erklärung der Wandlung hat der Auftragnehmer die mangelhafte Leistung unverzüglich fortzuschaffen. Etwaige Kosten für den Ausbau hat der Auftragnehmer zu tragen. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird die mangelhafte Leistung auf seine Kosten zurückgesandt.
13. Die angebotenen Preise sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
14. Sofern sich die Preise nach Vertragsabschluss ändern, gelten die für die GBH mbH günstigsten als vereinbart.
15. Auf Stundenlohnzetteln sind die eingesetzten Personen namentlich zu benennen und nach Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppen aufzugliedern.
16. Auf Zuschläge für Überstunden (Mehrarbeit) und Erschwerniszuschläge wird nur der Zuschlag für lohngebundene Kosten vergütet. Für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird nur der Betrag zur gesetzlichen Unfallversicherung vergütet.
17. Zu Prüfzwecken kann der Auftraggeber die Lohnlisten und Kalkulationsunterlagen des Auftragnehmers einsehen.
18. Sind für die Leistung Fristen oder Termine vereinbart, ist der Auftragnehmer der GBH mbH gegenüber schadensersatzpflichtig, wenn der GBH mbH aus Gründen der Nichteinhaltung von Fristen oder Terminüberschreitung Schaden entsteht. Soweit Vertragsstrafen gemäß § 11 VOL/B vereinbart sind, gelten diese Vereinbarungen.
19. Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für die GBH mbH nicht verbindlich.
Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den die GBH mbH nach Möglichkeit berücksichtigt.
Bei der Nennung der Bankverbindung sollte der Auftragnehmer auch die Bankleitzahl angeben.
20. Zahlungen erfolgen gemäß VOB bzw. VOL. Bei Abschlagszahlungen erfolgt ein Sicherheitseinbehalt von 5% der Vergütung der nachgewiesenen Leistungen.
21. Soweit für die Begleichung der Rechnung Zahlungsfristen vereinbart sind, beginnt die Frist mit dem Tag des Rechnungseinganges oder, falls die Leistung nach Rechnungseingang erbracht wird, mit dem Tag der Erbringung der Leistung. Hat die GBH mbH infolge mangelhafter Leistung das Recht, die Zahlung zu verweigern oder zurückzubehalten, so beginnt die Zahlungsfrist erst nach Mängelbeseitigung.
22. Als Tag der Zahlung gilt:
 - a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
 - b) bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,
 - c) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages an die Post oder Geldanstalt.

23. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Lieferung / Leistung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.
24. Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede trifft oder getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 3% der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass eine andere Schadenshöhe nachgewiesen wird. Das gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
25. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehende Personen Vorteile (§§ 331 ff. Strafgesetzbuch) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.
26. Forderungen des Auftragnehmers gegen die GBH mbH können nur mit schriftlicher Zustimmung der GBH mbH abgetreten werden. Eine weitere Abtretung durch den neuen Gläubiger ist ausgeschlossen.
27. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Herne.

Die vorstehenden Zahlungs- und Lieferbedingungen der GBH mbH werden anerkannt:

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel